

Herzlich willkommen zum Alles gut-Newsletter. Während die FAZ meint, zur Erläuterung dieser Floskel um einen Abstecher ins Theologische nicht herumzukommen, halten wir es mit Margot Käßmann ein wenig schlichter: „Nichts ist gut.“ Aber lesen Sie selbst, warum wir wieder einmal ein wenig defätistisch eingestellt sind.

<https://www.faz.net/-gqz-9g642>

## I. Eilmeldung

### < Der Steppenadler >

Schon früh im Semester ziehen wir unsere Trumpf- oder auch Verzweiflungskarte, die Tier-News. Denn unsere Recherchen haben ergeben, dass nur sie uns die Aufmerksamkeit beschert, die wir uns, weltfremd wie wir sind, von all den anderen Sparten des Newsletters in gleicher Weise erhoffen.

Ein wenig bleiben wir aber doch bei unserem Leisten, wenn wir Sie nun nicht mit einem Video eines jungen und flauschigen Jungtiers beglücken, sondern auf den Protest des Adlerweibchen Min gegen Funklöcher hinweisen, die auch bei uns derzeit Thema sind. So begab sie sich, mit einem Sender ausgestattet, von Sibirien zunächst einmal vier Monate nach Kasachstan, was wir auf private Motive zurückführen. Weil es hier aber netztechnisch in gleicher Weise wie in Schonach aussieht,

nämlich mau, blieben die von ihr zu verschickenden SMS zunächst in der Warteschleife und wurden erst im Iran auf die Reise geschickt, wohin sich Min im Anschluss dummerweise begeben hatte.

Die anfallenden Roaming-Gebühren ruinierten das auf Kante genährte russische Forschungsprojekt. Wir wissen darum, dass in der Vorweihnachtszeit nicht nur Wikipedia und Lamas in der Fußgängerzone an Ihrem Geldbeutel zerren. Wir aber haben in diesem Jahr eine deutliche Präferenz, wem Ihre vorweihnachtliche Milde gelten sollte. Wir unterstützen die Kampagne „Ladet das Handy des Adlers wieder auf“.

<https://strafrecht-online.org/spon-adler>

## II. Law & Politics

### < Der ewige Kampf um den öffentlichen Raum >

Der öffentliche Raum ist seit jeher umkämpft gewesen, das schöne Bild der Allmende als eines der Dorfgenossenschaft zur gemeinsamen Nutzung offenstehenden Raums war schon immer eine Fiktion. Während man früher Frauen und Fremde

exkludierte, geht es nunmehr um die in ein ordentliches Stadtbild nicht mehr Passenden.

Dieser Säuberungsaktion haben sich Private sowie Stadt und Land in gleicher Weise verschrie-

ben. Am einfachsten funktioniert dies noch immer über eine Privatisierung des öffentlichen Raums, aber es bleibt nicht hierbei. Während das Land die öffentliche Sicherheit auch deshalb bedroht sieht, weil an beliebten und daher häufig frequentierten Orten Straftaten verstärkt auszu-machen seien (welch Überraschung), kümmert sich die Stadt um die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung. Diesem Kampf dient in Freiburg unter anderem die „Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten“. Nach dieser ist vieles untersagt, beispielsweise das Nächtigen „auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen“ (§ 12).

<https://strafrecht-online.org/fr-polizei-vo>

Hier treffen sich nun Freiburg und Las Vegas, wo in gleicher Weise die Obdachlosen über die Androhung von Bußgeldern von der Straße vertrieben werden sollen. Die Rechtfertigung der Bürgermeisterin ist ebenso entlarvend wie heuchlerisch: Das Verbot sei notwendig in einer Stadt, die in hohem Maße von den Einnahmen aus dem Tourismus abhängig sei. Außerdem würden auf diese Weise „die Gesundheit und Sicherheit der gesamten Gemeinde“ geschützt. Es gehe bei der Verordnung nicht um eine Bestrafung von Obdachlosen, sondern um ihre Integration in die Gesellschaft.

## < Und er war es doch, jedenfalls vielleicht >

Die Hauptverhandlung endet. Der Mord konnte dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden. In dubio pro reo wird er freigesprochen. Zehn Jahre später sind die kriminalistischen Methoden ausgefeilter geworden. An Kleidungsstücken des Opfers findet sich die DNA des Freigesprochenen. War er doch der Täter?

Nach bestehender Rechtslage ist hier nichts mehr zu machen. Ein Urteil, das Rechtskraft erlangt hat, kann nur in seltenen Fällen aufgehoben werden. Diese Fälle werden in den Vorschriften über die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens geregelt. Ist schon eine Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten nur eingeschränkt möglich, sind die Hürden für eine Wiederaufnahme zu seinen

<https://strafrecht-online.org/spon-las-vegas>

Vermutlich aber würde OB Horn sich genau diese Worte seiner Amtskollegin ohne jeden Skrupel zu eigen machen. Und zudem darauf verweisen, es stünden doch hinreichende passend so bezeichnete Notunterkünfte zur Verfügung, niemand müsse auf der Straße nächtigen. Der Sozialstaat gewährleiste einen Anspruch auf Unterkunft, nicht aber ein Recht zum Leben auf der Straße.

Womit wir bei einem weiteren bedrohlichen Puzzlestein der Stadtpolitik wären, der „aufsuchenden Straßensozialarbeit“. Offensichtlich verlangt diese eine aktives, vielleicht sogar proaktives Vorgehen, ein respektvolles Innehalten und die Frage, ob man ein Angebot machen dürfe, ist nicht vorgesehen. Aber wäre nicht dies gerade ein Ausfluss der Menschenwürde gegenüber solchen Mitgliedern der Gesellschaft, die häufig nicht viel mehr haben als eben ihre Würde? Wäre eine solche Einstellung gegenüber dem Menschen nicht mit dem Sozialstaatsprinzip in Konkordanz zu bringen und müsste man demzufolge abwarten, ob eine Alternative auch angenommen würde?

Aber wir befinden uns ja im Kampf um den Touristen, er lässt kein Innehalten zu. Der Obdachlose muss weg, ob er will oder nicht.

<https://strafrecht-online.org/cilip-raum>

Ungunsten noch höher. In § 362 StPO werden die Gründe, die zu einem solchen Verfahren führen können, abschließend aufgezählt. Neue Tatsachen oder Beweismittel stellen keinen derartigen Grund dar.

Noch nicht. Denn das BMJV prüft, ob sich das ändern lässt. In der apodiktischen Sprache von Johannes Fechner, rechtspolitischer Sprecher der SPD-Fraktion: „Wir können einen Mörder nicht unbestraft lassen, wenn ihm nach dem Freispruch die Tat durch neue DNA-Untersuchungsmethoden doch nachgewiesen werden kann.“

<https://strafrecht-online.org/spon-justizministerium>

Die Pläne des BMJV: In mutmaßlichen Fällen von Mord und Völkermord soll das Strafverfahren wiederaufgenommen werden, wenn Beweismittel, die bereits in der Hauptverhandlung vorlagen, durch neue technische Möglichkeiten ausgewertet werden können. Im Blick hat man dabei vor allem die eingangs im Beispielfall erwähnten alten Tatortspuren, die erst später auf DNA-Spuren untersucht werden können.

<https://strafrecht-online.org/lto-wiederaufnahme>

Es ist keine neue Idee, zuletzt wurde ein ähnlicher Vorstoß vor einigen Jahren auf Initiative des Bundesrats gestartet (BT-Drs. 16/7957). Das Vorhaben ist auf den ersten Blick auch verständlich, 91 Prozent aller Bürger begrüßen es.

<https://strafrecht-online.org/abgeordnetenwatch-stpo>

Im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG ist das Prinzip der materiellen Gerechtigkeit enthalten. Es streitet dafür, den wahren Täter auch nach einem Freispruch zu verurteilen. Andererseits dienen rechtskräftige Urteile der Rechtssicherheit, einem Grundsatz, der ebenfalls aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet wird. Nach einem ausführlichen gerichtlichen Verfahren, womöglich durch mehrere Instanzen, soll jeder darauf vertrauen dürfen, dass das Urteil gilt. Um des Rechtsfriedens willen muss ein Ende gefunden werden. In diesem Spannungsverhältnis aus Gerechtigkeit und Rechtssicherheit bewegt sich die Wiederaufnahme. Art. 103 Abs. 3 GG löst es für das Strafverfahren zugunsten der Rechtssicherheit (Marxen/Tiemann ZIS 2008, 188, 192): Niemand darf wegen derselben Tat mehrmals bestraft werden (*ne bis in idem*). Anerkanntermaßen gilt das Verbot auch für den Fall, dass der Angeklagte freigesprochen wird.

Vor diesem Hintergrund wird § 362 StPO deswegen als vereinbar mit Art. 103 Abs. 3 GG angesehen, weil er bereits bei Erlass des Grundgesetzes galt und das Grundgesetz die Beschränkung übernehmen wollte (vgl. BeckOK-StPO/Singelstein, 35. Ed., 1.10.19, § 362 Rn. 11). Aus diesem Blickwinkel könnte jede Erweiterung des § 362 StPO unzulässig sein. Jedenfalls aber wusste der historische Gesetzgeber um das Entwicklungspotenzial der Kriminalistik, es zeigte sich ihm zum Beispiel

anhand der damals neuen Methode der Auswertung von Fingerabdrücken. Gleichwohl führte er für solche Fälle keinen entsprechenden Wiederaufnahmegrund ein. Sieht man § 362 StPO als historische Schranke des Art. 103 Abs. 3 GG, ist eine Wiederaufnahme im Falle neuer technischer Möglichkeiten damit unzulässig (vgl. Frister/Müller ZRP 2019, 101, 103; Pabst ZIS 2010, 128).

Es lässt sich aber auch argumentieren, Art. 103 Abs. 3 GG könne durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden, in diesem Fall durch das Prinzip der materiellen Gerechtigkeit (dazu MüKo-StPO/Engländer/Zimmermann, 2019, Vorbemerkung zu § 359 Rn. 3). Auch dann ist die Lage nicht so eindeutig, wie die Rede von andernfalls „schlechterdings unerträglichen Ergebnissen“ (BT-Drs. 16/7957, 1) vermuten lässt. Ein Gerichtsverfahren belastet den Angeklagten psychisch in hohem Maße (vgl. Frister/Müller ZRP 2019, 101, 102). Steht das Urteil unter dem Vorbehalt, durch künftige technische Entwicklungen ergebe sich nichts Neues, muss sich der Freigesprochene auf unabsehbare Zeit (Mord verjährt nicht!) auf die Möglichkeit eines erneuten Verfahrens einstellen. Schlimm wäre das vor allem für tatsächlich Unschuldige (Frister/Müller ZRP 2019, 101, 104).

Die spätere technische Auswertung von Beweismitteln erlaubt in aller Regel nur einen Hinweis auf eine mögliche Schuld und nicht den sicheren Schluss, das Beweismittel werde zu einer späteren Verurteilung führen. Wird am Tatort die DNA des Verurteilten gefunden, besagt das zunächst nur, dass der Verurteilte dort war, und nicht, dass er die Tat begangen hat. Zudem ist auch die DNA-Analyse mit einem gewissen Fehlerpotenzial behaftet, erinnert sei hier nur an das „Phantom von Heilbronn“ (Frister/Müller ZRP 2019, 101, 103; Pabst ZIS 2010, 126, 128 f.). Eine spätere technische Auswertung von Beweismitteln hilft also nicht automatisch der Gerechtigkeit. Ein rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren darf nicht allein deswegen neu aufgerollt werden.

„Wir sind Rechtsstaat“, plakatiert das BMJV derzeit. Es ist die große Errungenschaft unseres Rechtsstaates, dass wir uns nicht von Emotionen leiten lassen, die uns im ersten Moment überkom-

men. Mag auch die nachträgliche Verurteilung eines Mörders verständlich erscheinen – unsere Regeln verbieten es. Sie schützen uns alle.

### III. Events

#### < Das Whistleblowing-Hoch bleibt stabil >

Auf einer Veranstaltung in München zum Thema „Whistleblowing in Deutschland – Zivilcourage oder Verrat?“ zog RH eine kleine persönliche Bilanz. Das macht man manchmal so, auf wenn es niemanden so recht interessiert. Seit 10 Jahren befasse er sich wissenschaftlich mit dem Whistleblowing. Und ohne jedes Zögern könne er die Überschrift seiner insoweit ersten Veröffentlichung in der Amelung-Festschrift auch heute wiederholen: „Alle lieben Whistleblowing.“ Der böse Vorwurf einer Denunziation sei längst ebenso vergessen wie die niederschmetternde empirische Analyse von Backes und Lindemann aus dem Jahre 2006, der in effizienztheoretischer Perspektive keine hoffnungsfroheren Untersuchungen gefolgt seien.

Gerade auch in diesen Tagen blicken wir wieder gebannt nach Washington, ob der bislang anonyme Whistleblower Trump in Bedrängnis zu bringen vermag, während der Spiegel Edward Snowden ein weiteres Mal auf die Titelseite hievt und über Macht und Tragik der Whistleblower „im Dienst der Wahrheit“ seit Watergate räsoniert.

Weil der Whistleblower offensichtlich also auch gerade wieder einen Lauf hat, taucht Edward Snowden nicht nur in Gazetten und auf Buchcovern auf, sondern wird stets bei sämtlichen Gesetzesvorhaben zum Schutz der Whistleblower als Ikone und Legitimation per se mitzitiert. Das Geschäftsgeheimnisgesetz und seine Durchbrechungen für Hinweisgeber war insoweit erst der Anfang. Nunmehr soll über die Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie die endgültige Veredelung erfolgen.

Das kleine Problem oder auch der große Bluff: Diejenigen Whistleblower, denen wir Hochach-

tung entgegenbringen, weil sie unter Inkaufnahme teilweise hoher persönlicher Risiken und Entbehrungen gegen das Unrecht bzw. gar die Unrechtsregime kämpfen, sind noch nie im Fokus eines Gesetzesvorhabens gewesen. Sie werden vielmehr von den jeweils angegriffenen Staaten mit aller Unnachgiebigkeit verfolgt, wie wir an Edward Snowden oder Chelsea Manning beispielhaft sehen. RH nennt sie systemdestabilisierende Whistleblower.

Als leuchtendes Beispiel dienen sie aber offensichtlich allemal, und wenn es nur um eine Art des Whistleblowing geht, die gerade umgekehrt der Stabilisierung des herrschenden Systems gilt. Die EU-Whistleblowing-Richtlinie gehört unzweifelhaft in diese Kategorie, bei der Meldungen und Offenlegungen durch Hinweisgeber in den Erwägungsgründen als eine Möglichkeit angesehen werden, dem Unionsrecht und der Unionspolitik Geltung zu verschaffen. Der sachliche Anwendungsbereich, der u.a. den Schutz der finanziellen Interessen der Union umfasst, bestätigt diesen Verdacht.

Ein in diesem Sinne agierender Whistleblower mag dem Staat, der Union oder dem kapitalistischen Wirtschaftssystem dienen, indem er Regelbrüche offenbart, er hat aber nur den Namen mit denjenigen gemein, die bereit sind, ein System zu stürzen, weil es mit ihren Idealen oder Werten nicht im Einklang steht. Und wenn der Lack ein wenig ab ist, können wir uns vielleicht wieder mit den zu Beginn erwähnten und verdrängten empirisch desaströsen Ergebnissen sowie den Erkenntnissen der Denunziationsforschung befassen.

<https://www.sfb1369.uni-muenchen.de/index.html>

## IV. News aus der Regio

### < Der fast losgeschickte Leserbrief >

Sehr geehrter Herr Streich,

Sie sind ein Idol, denn Sie sind so herrlich anders. Sie gestalten Ihre Interviews nicht nach einem vorgefertigten Bausatzsystem, sondern nehmen sich Zeit und ringen um die richtigen Worte. Sie gelten als Intellektueller, auch wenn Sie sich bescheiden dagegen wehren, Sie lassen sich von Kommerz und Kapitalismus nicht verbiegen. Ihre Jungs sollen einfach nur kicken.

Tatsächlich? Warum um alles in der Welt weichen Sie dann einem Frankfurter Spieler nicht aus, als sich dieser in den letzten Sekunden des Spiels nicht auf die meinetwegen verständlicher Weise etwas tragen Freiburger Balljungen verlassen möchte und schnurstracks dem Ball ins Aus hinterherjagt? Oder besser bzw. eher Ihrer so stolz vor sich hergetragenen Philosophie entsprechend: Warum stoppen Sie nicht einfach den Ball und lassen Abraham ohne Zeitverlust den Einwurf ausführen? Zum Kicken gehören doch immer mindestens zwei. Sie hätten keine Zeit gehabt, mehr auszuweichen? Aber für einen Schritt in Richtung des Laufwegs von Abraham, ein Hin-ausstrecken der Schulter, ein paar Worte und eine theatralische Geste hat es dann eigenartigerweise doch noch gereicht.

Sie sind ein Idol, daher wurden einige Miesepeter, die auf diese Widersprüchlichkeiten hingewiesen haben, rasch in ihre Schranken verwiesen. Und Ihre beschwichtigenden Reaktionen im Anschluss an das Spiel wurden Ihnen ein weiteres Mal hoch angerechnet. Sie seien keinesfalls verständlich oder auch nur nötig gewesen.

Doch, sie waren es. Denn Sie haben in der Konsequenz Ihres vorgeblichen Selbstverständnisses einen Fehler begangen, Sie haben foul gespielt. Sie hätten sich überdies für Ihr Verhalten entschuldigen müssen statt es zuzulassen, hieraus noch Kapital zu schlagen. Womit wir beim Thema und Ausgangspunkt wären: Sie wollen mit allen Mitteln gewinnen, das ist für mich in Ordnung und passt in die Logik des Systems. Nehmen Sie doch einfach dies als Maxime Ihres Handelns und verkünden Sie es entsprechend. Denken Sie mal darüber nach, das machen Sie doch manchmal. Wenn Sie Ihr Heiligengewand abgelegt haben, verweisen Sie das nächste Mal schlicht darauf, Sie dürften sich in der ohnehin zu engen Coaching-Zone so bewegen, wie Sie es wollten. Für das Stoppen der Bälle würden Sie nicht bezahlt. Das klänge dann etwas nüchterner und arroganter, erschiene mir aber authentischer.

<https://strafrecht-online.org/youtube-streich-fr>

## V. Die Kategorie, die man nicht braucht

### < Menschenfeindliche Arbeitsbedingungen in der Risikogesellschaft >

Ist es in Ordnung, wie Ulrich Beck eine Risikogesellschaft in Zeiten auszurufen, in denen es weit weniger wahrscheinlich geworden ist, überfallen oder in einen Krieg hineingezogen zu werden als in vergangenen Jahrhunderten?

Kann man wie Anke Domscheit-Berg menschenfeindliche Arbeitsbedingungen im Bundestag anprangern, wenn es im Jahr gerade mal 21 Sitzungswochen gibt, bei denen keine durchgehende Präsenz für erforderlich angesehen wird?

Zum Soziologen Beck: Auf jeden Fall, insbesondere auch deshalb, weil er das Risiko als Ergebnis eines gesellschaftlichen Konstruktionsprozesses beschreibt und damit dessen Kontextabhängigkeit betont.

Zur Politikerin, Publizistin und Netzaktivistin Domscheit-Berg, die über McKinsey, die die Grünen, die Piraten und sodann die Linken stets wusste, wie man sich durch Flexibilität auf der Erfolgswelle hält: Aber natürlich, nur muss man sich

vielleicht nicht wundern, wenn derartige Äußerungen unter Hinweis auf andere fordernde Berufungen als „extrem schräg“ titulierte werden.

<https://strafrecht-online.org/spon-korte>

Die Arbeit als Stahlarbeiter oder Krankenschwester sticht zwar nicht zwingend die eines Lehrers oder einer Bundestagsabgeordneten. Aber ein wenig Respekt vor ihrem Volk, das auch Frau Domscheit-Berg zu vertreten vorgibt, stünde ihr bei allen Privilegien einer Abgeordneten vielleicht sogar noch besser als ihr roter Hut.

## VI. Das Beste zum Schluss

Auch für Christian Streich (s.o. IV.) bleibt noch ein klein bisschen Luft nach oben ...

<https://strafrecht-online.org/youtube-schiri>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)

Netz: <https://www.strafrecht-online.org>